

Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG

Name:	§ 16 Satz 1 Nr. 1 ¹⁾	§ 16 Satz 1 Nr. 2 ²⁾	§ 16 Satz 1 Nr. 3 ³⁾	§ 16 Satz 1 Nr. 4 ⁴⁾	§ 16 Satz 1 Nr. 5 ⁵⁾
DR. CHRISTINE WILCKEN	Beigeordnete des Deutschen Städtetages und des Städtetages Nordrhein-Westfalen	-	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglied im Landesfachbeirat für den Rettungsdienst des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - Delegierte im Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) - Mitglied im Kuratorium der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister 		<ul style="list-style-type: none"> - Mitglied im Präsidium der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft - Mitglied im Beirat des Deutschen Feuerwehrverbandes - Mitglied im Gesamtvorstand im Bundesverband Öffentlicher Dienstleistungen – Deutsche Sektion des CEEP e. V. - Gast im Vorstand der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft Abwasser und Abfall e. V. - Mitglied im Vorstand des Deutschen Tourismusverbandes - Mitglied im erweiterten Lenkungsausschuss des Sustainable Development Solutions Network - Ständiger Gast im Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppen Vorstand NRW - Ständiger Gast im Vorstand und im Leitausschuss Energiewirtschaft des Verbandes kommunaler Unternehmen - Mitglied im Zukunftsforum öffentliche Sicherheit e. V.

					– Praxisbeirat „ENGAGE – Engagement für nachhaltiges Gemeinwohl“
--	--	--	--	--	---

- 1) Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- 2) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz
- 3) Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (z. B. von Gemeinden, Gemeindeverbänden, der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, Eigenbetrieben, staatlichen Rechnungsprüfungsämtern, staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen.)
- 4) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (Anmerkung: Die Mitgliedschaft in Vereinen oder vergleichbaren Gremien muss nur angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden.)